BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 49/2013

vom 5. April 2013

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird mit Wirkung zum 11. Juli 2013 die Richtlinie 76/768/EWG des Rates (²) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 11. Juli 2013 aus diesem zu streichen ist.
- (3) Die Richtlinie 95/17/EG der Kommission (3), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird durch die Aufhebung der Richtlinie 76/768/EWG hinfällig werden und ist daher mit Wirkung zum 11. Juli 2013 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- 1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - "— **32009 R 1223**: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)".

- Nach Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "1a. **32009 R 1223**: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)".
- Der Text der Nummern 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) und 9 (Richtlinie 95/17/EG der Kommission) wird mit Wirkung zum 11. Juli 2013 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. April 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

⁽³⁾ ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.